**I N F O R M A T I O N S B L A T T**

**betreffend Kommissionsgebühren für die Feuerpolizeiliche Nachbeschau**

Bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung fallen für den Gebäudeeigentümer grundsätzlich keine Kommissionsgebühren an.

Werden jedoch bei dieser Feuerpolizeilichen Überprüfung Mängel festgestellt, ist von der Gemeinde eine Feuerpolizeiliche Nachbeschau gemäß § 14 Abs. 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) durchzuführen. Die durch die Feuerpolizeiliche Nachbeschau entstehenden Barausgaben und Kommissionsgebühren sind bescheidmäßig gemäß § 76 letzter Satz und § 77 AVG den betroffenen Gebäudeeigentümer anzulasten.

Die Vorschreibung der Barauslagen und Kommissionsgebühren anlässlich der Feuerpolizeilichen Nachbeschau ist darin begründet, dass die beanstandeten feuerpolizeilichen Mängel vom Gebäudeeigentümer auf Grund des Feuerpolizei­gesetzes (von sich aus - also noch vor Tätigwerden der Behörde) hätten behoben werden müssen.

Die Vornahme der Feuerpolizeilichen Nachbeschau wird daher durch ein Ver­schulden des betroffenen Gebäudeeigentümers herbeigeführt. Dadurch entsteht gemäß § 76 letzter Satz, AVG die Verpflichtung des betroffenen Gebäude­eigentümers zur Tragung der Barauslagen und Kommissionsgebühren anlässlich der Feuerpolizeilichen Nachbeschau.